

# KANALGEBÜHRENORDNUNG

für die Stadtgemeinde Amstetten. Gemeinderatsbeschluss vom 9.5.2001 i.d.F.  
GRB vom 03.11.2016

## § 1

### Einmündungsabgabe

für den Anschluss an einen öffentlichen Mischwasserkanal,  
Schmutzwasserkanal sowie Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem)

#### A) Einmündungsabgabe für den Anschluss an einen öffentlichen Mischwasserkanal:

- 1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Mischwasserkanal wird gem. § 3(3) des NÖ. Kanalgesetzes 1977 mit 2,68% v.H. der auf einen Längenermeter entfallenden Baukosten (€ 516,14), das ist mit € 13,83 festgesetzt.
- 2) Gem. § 6 (2) des NÖ. Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs.1) eine Baukostensumme von € 80.632.677,00 und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanalnetzes von Laufmeter 156.222,94 zugrunde gelegt.

#### B) Einmündungsabgabe für den Anschluss an einen öffentlichen Schmutzwasserkanal:

- 1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gem. § 3(3) des NÖ. Kanalgesetzes 1977 mit 2,68% v.H. der auf einen Längenermeter entfallenden Baukosten (€ 205,53), das ist mit € 5,51 festgesetzt.
- 2) Gem. § 6 (2) des NÖ. Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs.1) eine Baukostensumme von € 6.589.069,00 und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanalnetzes von Laufmeter 32.059,11 zugrunde gelegt.

#### C) Einmündungsabgabe für den Anschluss an einen öffentlichen Regenwasserkanal:

- 1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal (Trennsystem) wird gem. § 3(3) des NÖ. Kanalgesetzes 1977 mit 2,68% v.H. der auf einen Längenermeter entfallenden Baukosten (€ 315,03), das ist mit € 8,44 festgesetzt.
- 2) Gem. § 6 (2) des NÖ. Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs.1) eine Baukostensumme von € 976.638,00 und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanalnetzes von Laufmeter 3.100,18 zugrunde gelegt.

## **§ 2** **Ergänzungsabgabe**

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

## **§ 3** **Sonderabgabe**

Ergibt sich aus § 4 des NÖ. Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

## **§ 4** **Vorauszahlungen**

Gem. § 3 a des NÖ. Kanalgesetzes 1977 sind Vorauszahlungen auf die gem. § 2 zu entrichtende Kanaleinmündungsabgabe in der Höhe von 80 % v.H. der gem. § 3 NÖ. Kanalgesetz 1977 ermittelten Kanaleinmündungsabgabe zu erheben.

## **§ 5** **Kanalbenützungsgebühren**

für den Mischwasserkanal, Schmutzwasserkanal oder den Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem)

- 1) Die Kanalbenützungsgebühren sind nach den Bestimmungen des § 5 des NÖ. Kanalgesetzes 1977 zu berechnen.
- 2) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) wird
  - a) beim Mischwasserkanal der Einheitssatz mit € 2,10
  - b) beim Schmutzwasserkanal der Einheitssatz mit € 2,10
  - c) beim Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem) der Einheitssatz mit € 2,10 festgesetzt.
- d) Im Falle der Einleitung von Niederschlagswasser gelangt ein gem. § 5 Abs. 2 NÖ. Kanalgesetz 1977 um 10 % erhöhter Einheitssatz zur Anwendung
- 3) Zur Berechnung der schmutzfrachtbezogenen Anteile wird der spezifische Jahresaufwand mit € 23,28 festgesetzt..

## **§ 6** **Zahlungstermine**

Die Kanalbenützungsgebühren sind im Vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils bis 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November bar an die Gemeindekasse oder an die Konten bei der Stadtgemeinde Amstetten, bei der Sparkasse der Stadt Amstetten, bei anderen in Amstetten ansässigen Geldinstituten oder bei der Postsparkasse zu entrichten.

## **§ 7**

### **Ermittlung für die Berechnungsgrundlagen**

Zwecks Ermittlung der für die Abgaben- und Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hierfür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

## **§ 8**

### **Umsatzsteuer**

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

## **§ 9**

### **Schlussbestimmungen**

- 1) Die Kanalgebührenordnung wird gem. § 11 NÖ Kanalgesetz 1977 mit 01.01.2017 rechtswirksam. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Kanalgebührenordnung 2016 der Stadtgemeinde Amstetten (Gemeinderatsbeschluss vom 9.5.2001 i.d.F. GRB vom 28.10.2015) außer Kraft.
- 2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenutzungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden bzw. erfolgten, sind die bis dahin geltenden Abgaben und Gebührensätze anzuwenden.